



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 21

Donnerstag, 11. Juli 2024

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- | | |
|--|----|
| • 14. Sitzung des Werkausschusses | 90 |
| • 15. Sitzung des Kreisausschusses | 91 |
| • Vollzug der EU-Tierseuchen-Verordnung (EU) 2016/429, des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)
Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen;
Festsetzung eines Sperrbezirks im Gemeindebereich Wald | 91 |

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, 15.07.2024, 13:00 Uhr** beginnt im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, die **14. Sitzung des Werkausschusses**.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

- 1 Genehmigung der Niederschriften über die 12. Sitzung des Werkausschusses am 31.01.2024 und über die 13. Sitzung des Werkausschusses am 13.06.2024
- 2 Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes der Kreiswerke Cham;
Beschlussfassung über die Feststellung und Entlastung gem. Art. 88 Abs. 3 LkrO
- 3 Zwischenbericht der Kreiswerke für das 1. Halbjahr 2024
- 4 Mobilitätszentrale; Information zur geplanten Vergabe im ÖPNV für die Buslinie 221 Roding – Nittenau und 690 Bad Kötzting - Regen
- 5 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

II. Nichtöffentliche Sitzung

Cham, 10. Juli 2024

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, 15.07.2024, 15:00 Uhr** beginnt im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, die **15. Sitzung des Kreisausschusses**.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses vom 20.02.2024
- 2 Jahresabschluss 2022 des Landkreises Cham;
Beschlussfassung über die Feststellung und Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO
- 3 Jahresabschluss 2023 des Landkreises Cham;
Vorlage an den Kreisausschuss (Art. 88 Abs. 2 LKrO) und örtliche Rechnungsprüfung (Art. 89 LKrO)
- 4 Kooperationspartnerschaft für 19 Klassen der Berufsvorbereitung an der BS Cham/ SJ 2024-25
- 5 Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 07. Juni 2024;
Vergabe des Umweltschutzpreises des Landkreises Cham mit dem Schwerpunkt auf Ausgleichsflächen
- 6 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

II. Nichtöffentliche Sitzung

Cham, 10. Juli 2024

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

Vollzug der EU-Tierseuchen-Verordnung (EU) 2016/429, des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)

**Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen;
Festsetzung eines Sperrbezirks im Gemeindebereich Wald**

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemeinde Wald im Landkreis Cham am 10.07.2024 wird amtlich festgestellt.
2. Das Landratsamt Cham legt einen Sperrbezirk in einem Umkreis von ca. 4,5 Kilometer um den betroffenen Bienenstand fest.

Der Sperrbezirk umfasst teilweise oder vollständig folgende Örtlichkeiten:

<u>Gemeinde/Stadt</u>	<u>Ortschaft/Ortsteil</u>
Falkenstein	Grandhöfl
Wald	Beckenschlag Buchendorf Dammerhof Dangelsdorf Dürnberg

Fraunhofen
Galgenberg
Götzendorf
Gschwand
Hirschenbühl
Hochholz
Kolmberg
Leibischtal
Losenhof
Luckstein
Maiertshof
Mainsbauern
Pfaffenöd
Roßbach
Riegertshof
Sandorf
Siegenstein
Schönfeld
Schwalbenhof
Steghof
Steinbach
Steinmühl
Steinsölden
Sulzbach
Süssenbach
Treitersberg
Untersteinbach
Wald
Wiesmühle
Wirtsholz
Woppmannsdorf
Wutzldorf
Wünschenbach
Zimmerhof
Zwighof

Zell

Alletswind
Fuchshölzl
Haag
Hatzelsberg
Hatzelsdorf
Hetzenbach
Hochholz I
Hochenrad
Kager
Köstl
Kothhof
Kragenried
Martinsneukirchen
Mitterfeldhof
Oberpoign
Sallach b. Zell
Schillertswiesen
Seigenbach
Starzenbach
Steinshofen
Thannhöfl
Unterpoign
Wirthswies
Zell

Die Grenzen des Sperrbezirkes sind in der beiliegenden Karte (ohne Maßstab), die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

Die Karte ist zudem über folgenden QR-Code abrufbar:



3. Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:
 - 3.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; im Rahmen dieser Untersuchung können auch Futterkranzproben entnommen werden.
Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 3.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 3.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 3.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 - 3.5 Die Ziffer 3.3 dieser Verfügung findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - 3.6 Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker dem Landratsamt Cham, Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz, anzuzeigen.
 - 3.7 Der Besitzer von Bienenvölker und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 – 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

I.

Aufgrund einer Seuchenverdachtsmeldung wurden im Rahmen der amtlichen Untersuchung bei einem Bienenstand in der Gemeinde Wald Symptome der Amerikanischen Faulbrut festgestellt. Es wurden von jedem Bienenvolk Proben entnommen und an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Erlangen zur Untersuchung versandt.

Mit Befund des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) Erlangen vom 10.07.2024 wurde das Vorliegen von Amerikanischer Faulbrut im o.g. Bestand bestätigt.

II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieser Verfügung nach Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) i. V. m. § 24 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen – Tiergesundheitsgesetz und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Zu Ziffer: 1

Die amtliche Bestätigung des aktuellen Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut am 10.07.2024 im Landkreis Cham ergibt sich aus folgenden Informationen: Ergebnisse klinischer Untersuchung, Laboruntersuchung und epidemiologischen Untersuchung. Zur Erfüllung der gemäß Art. 15 VO (EU) 2016/429 bestehenden Pflicht, geeignete Schritte zur Information der Öffentlichkeit über die Art des Risikos und die getroffenen Maßnahmen um dem Risiko vorzubeugen oder zu begegnen, zu ergreifen, wird diese amtliche Feststellung mit dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben.

Ziffer 2:

Die Festsetzung des Sperrbezirks beruht auf Art. 170 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV).

Bei der Amerikanischen Faulbrut (AFB) handelt es sich um eine Seuche der Kategorie D und E nach Art. 9 Abs. 1 Buchstaben d) und e) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nrn. 4 und 5, Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 sowie um eine anzeigepflichtige Tierseuche nach § 4 TierGesG i. V. m. § 1 Nr. 2a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.

Die Vorschrift des Art. 170 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, nationale Maßnahmen bezüglich der Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. d) und e) VO (EU) 2016/429 und der Verbringung von Landtieren und ihres Zuchtmaterials innerhalb Ihres Hoheitsgebiets zu ergreifen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht nicht entgegenstehen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind.

Das nationale Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und die nationale Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) gelten somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellen oder diesem widersprechen und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk (§ 10 Abs. 1 BienSeuchV). Bei der Gebietsfestlegung wurden die örtlichen Strukturen und Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse und die Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Der beiliegende Kartenausschnitt (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und dient der Verdeutlichung.

Ziffer 3:

Bei einem Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im Sperrbezirk anzuordnen. Die in dieser Verfügung getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergeben sich aus den rechtlichen Vorgaben und stützen sich auf folgende Vorschriften:

- Art. 170 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 11 Abs. 1 BienSeuchV (Untersuchungspflicht). Die Anordnung zur Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände sowie die Entnahme von Futterkranzproben beruht auf § 6 TierGesG i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 BienSeuchV. Danach sind die Bienenvölker amtstierärztlich zu untersuchen. Aufgrund des neuen Erregertyps Eric2 ist die Amerikanische Faulbrut allein durch klinische Untersuchungen kaum feststellbar. Aufgrund des wiederholten sowie viele Bienenvölker betreffende Seuchengeschehens war daher eine Maßnahme zur Früherkennung der Krankheit sinnvoll und auch erforderlich. Die Anordnung zur Entnahme von Futterkranzproben konnte in diesem Fall als zusätzliche Maßnahme gefordert werden.

- Art. 170 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BienSeuchV (Verbringungsverbote)
- Art. 170 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 5b) BienSeuchV (Anzeigepflicht).
Die Anordnung der sofortigen Anzeige aller Bienenstände im Sperrbezirk durch die Bienenhalter beruht auf § 5b BienSeuchV.
Zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen und zur Feststellung, wie weit sich die Amerikanische Faulbrut bereits ausgebreitet hat, ist es erforderlich, einen aktuellen Überblick über alle im Sperrbezirk befindlichen Bienenstände und –völker zu erhalten. Bienenvölker, die der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen, können einen Seuchenherd darstellen.
Eine Anordnung dieser Anzeigepflicht ist notwendig, um die erforderlichen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen unverzüglich durchführen zu können und eine Weiterverbreitung der Seuche auch im wirtschaftlichen Interesse der Bienenhalter zu verhindern.
- Art. 170 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 BienSeuchV (Mitwirkungspflicht).
Danach sind die Besitzer von Bienenvölkern dazu verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
Die konkrete Anordnung der gesetzlich normierten Mitwirkungspflicht dient der Klarstellung und Konkretisierung für die Betroffenen, welche Pflichten gesetzlich gelten.

Jede einzelne der in dieser Verfügung getroffene Seuchenbekämpfungsmaßnahme ist geeignet und erforderlich, um einer Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut entgegenzuwirken. Die Regelungen sind auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile welche die betroffenen Imker durch die angeordneten Maßnahmen erleiden, nicht außer Verhältnis zum Erfolg der Maßnahmen (Tierseuchenbekämpfung) stehen.

Ziffer 4:

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 bis Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine leicht übertragbare Tierseuche, die den Ausfall und wirtschaftlichen Totalverlust gesamter Bienenvölker zur Folge haben kann. Eine rasche und effektive Bekämpfung der weiteren Ausbreitung dieser Seuche ist daher im Interesse der noch nicht betroffenen Besitzer von Bienenvölkern erforderlich, um diese vor wirtschaftlichem Schaden zu bewahren. Auch im Hinblick auf die ökologische Nützlichkeit von Bienen bedürfen noch verbliebene gesunde Bienenvölker umso mehr eines effektiven Schutzes gegen Seuchen.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen der betroffenen Imker an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Ziffer 5:

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Ziffer 6:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da eine rasche Durchführung der erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen geboten ist, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-ersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

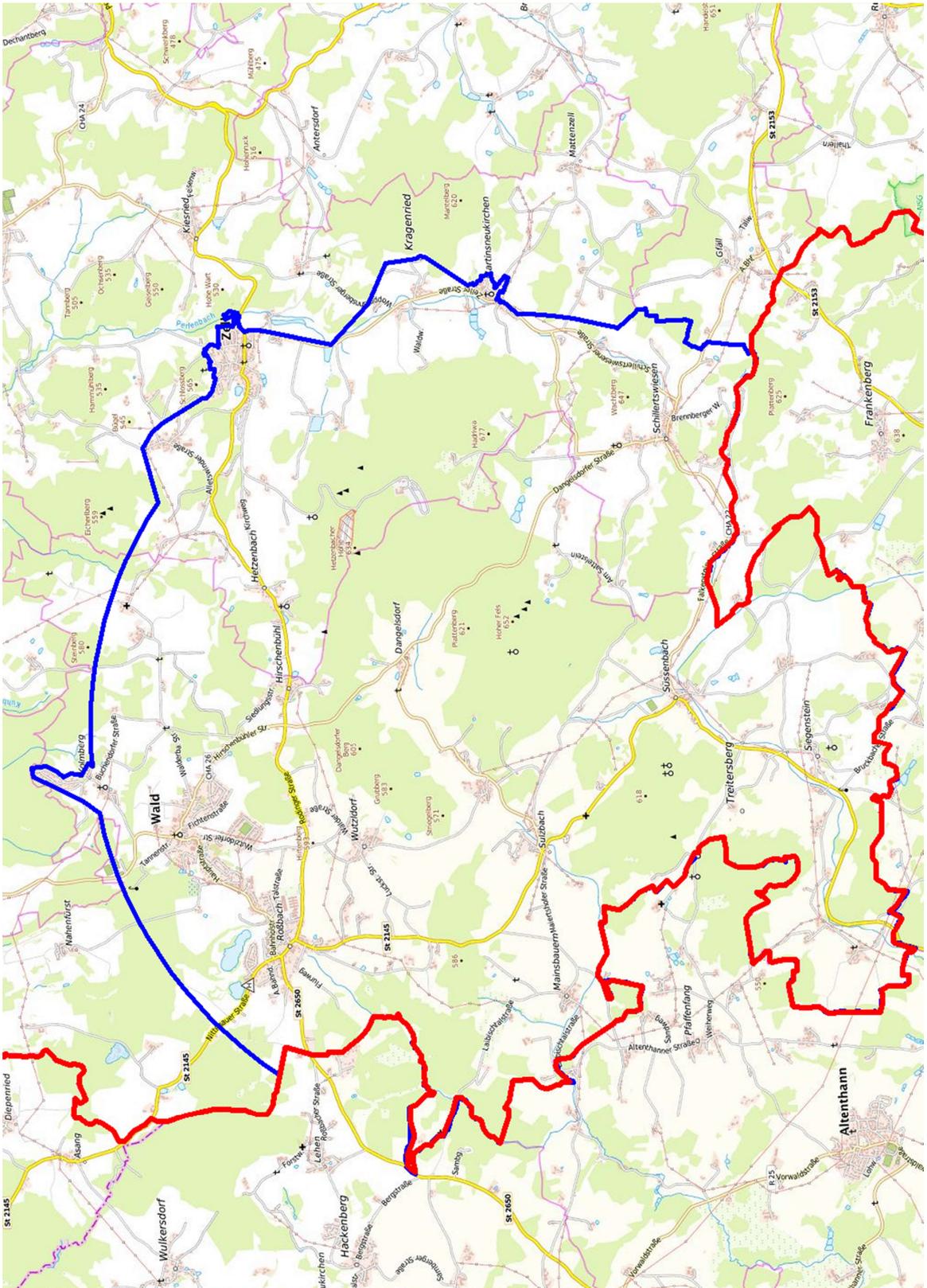
Rechtsbehelfe gegen diese Verfügung haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Klage angefochten wird. Nach Einlegung der Klage kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Cham, den 10.07.2024

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Hinweis:

Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen werden in einer neuen Allgemeinverfügung bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.



Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 10.07.2024, Az.: VerbrS-5651-2024

Cham, den 10.07.2024

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat